

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2007**Ausgegeben am 2. Oktober 2007****Teil II**

261. Verordnung: Änderung der AEV Gerberei
[CELEX-Nr.: 31996L0061]

261. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die AEV Gerberei geändert wird

Auf Grund der §§ 33b Abs. 3, 4, 5 und 7 sowie 33c Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 123/2006, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus Gerbereien, Lederfabriken und Pelzzurichtereien (AEV Gerberei), BGBl. II Nr. 10/1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 erhalten die bisherigen Absätze 2 bis 5 die Bezeichnung „(3)“ bis „(6)“; folgender Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Bei der wasserrechtlichen Bewilligung einer Einleitung von Abwasser aus Betrieben oder Anlagen gemäß Abs. 3 mit einer Bemessungs-Schmutzfracht im Zulauf zur biologischen Stufe der Abwasserreinigungsanlage von gleich oder mehr als 50 000 EW₁₂₀ in ein Fließgewässer sind die in **Anlage A Abschnitt 2**, ergänzend oder abweichend zu **Anlage A Abschnitt 1**, geregelten Parameter vorzuschreiben. Der Ausdruck „EW₁₂₀“ bezeichnet eine Schmutzfracht des ungereinigten Abwassers von 120 g CSB pro Einwohnerwert und Tag.“

2. Am Ende des § 1 Abs. 6 Z 3 (neu) wird nach dem Wort „Abwassers“ ein Beistrich und danach die Wortfolge „weitere sind die Möglichkeiten einer mechanischen Entsalzung vor der Weiche soweit möglich auszunutzen“ angefügt.

3. In § 1 Abs. 6 Z 6 (neu) wird die Wortfolge „gemäß § 33a WRG 1959“ durch die Wortfolge „gemäß § 33b Abs. 2 und 11 WRG 1959“ ersetzt.

4. § 2 lautet:

„§ 2. Durch nachstehend genannte Parameter der **Anlage A Abschnitt 1** werden gefährliche Abwasserinhaltsstoffe gemäß § 33b Abs. 2 und 11 WRG 1959 erfasst:

Arsen (Nr. 6), Chrom – Gesamt (Nr. 7), Chrom – VI (Nr. 8), Ammonium (Nr. 10), Sulfid (Nr. 14), AOX (Nr. 18) und Summe der Kohlenwasserstoffe (Nr. 20).“

5. In § 4 Abs. 2 wird folgende Z 7 angefügt:

„7. Beim Parameter Oberflächenspannung gilt die Emissionsbegrenzung als eingehalten, wenn bei fünf aufeinander folgenden Messungen vier Messwerte größer oder gleich sind als die Emissionsbegrenzung.“

6. § 4 Abs. 3 Z 2 lautet:

„2. Für die Parameter Temperatur, pH-Wert, Ammonium, Ges. geb. Stickstoff und Oberflächenspannung gilt Abs. 2.“

7. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Eine bei In-Kraft-Treten der Verordnung BGBl. II Nr. 261/2007 rechtmäßig bestehende Abwasserinleitung gemäß § 1 Abs. 2, die nach dem 12. Jänner 2000 erstmals wasserrechtlich bewilligt wurde, hat innerhalb von vier Jahren den Emissionsbegrenzungen der **Anlage A Abschnitt 2** zu

entsprechen. Andere rechtmäßig bestehende Abwassereinleitungen gemäß § 1 Abs. 2, für die bereits eine generelle Anpassungspflicht ausgelöst wurde, haben nur dann innerhalb von vier Jahren den Emissionsbegrenzungen der **Anlage A Abschnitt 2** zu entsprechen, wenn es sich um Anlagen gemäß § 33c Abs. 7 Z 1 und 3 WRG 1959 handelt.“

8. § 5 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Verordnung BGBI. II Nr. 261/2007 tritt mit 1. Oktober 2008 in Kraft.“

9. In Anlage A wird die Überschrift „Emissionsbegrenzungen gemäß § 1“ durch die Wortfolge „Abschnitt 1 Emissionsbegrenzungen gemäß § 1 Abs. 1“ ersetzt.

10. In Anlage A Abschnitt 1 lauten die Z 15 und Z 16 wie folgt:

„15.	Gesamter org. geb. Kohlenstoff TOC	70 mg/l	-
		l) o)	
16.	Chemischer Sauerstoffbedarf CSB ber. als O ₂	200 mg/l	-
		m) o)“	

11. In Anlage A Abschnitt 1 Fußnote j wird die Wortfolge „die aus der biologischen Stufe der Abwasserreinigungsanlage abfließende Fracht“ durch die Wortfolge „die aus der Abwasserreinigungsanlage abfließende Fracht“ ersetzt.

12. In Anlage A Abschnitt 1 wird der Fußnote n folgende Fußnote o angefügt:

„o) Bei den Parametern TOC und CSB reicht es aus, wenn entweder der Parameter TOC oder der Parameter CSB überwacht wird.“

13. Der Anlage A Abschnitt 1 wird folgende Anlage A Abschnitt 2 angefügt:

„Abschnitt 2 Zusätzliche oder abweichende Emissionsbegrenzungen gemäß § 1 Abs. 2

Anforderungen an Einleitungen in ein Fließgewässer

A 1 Allgemeine Parameter	
Oberflächenspannung	≥60 mN/m
	p)
A 2 Organische Parameter	
TOC (15.)	70 mg/l
	q) r) u)
CSB (16.)	200 mg/l
	s) t) u)

p) Die Emissionsbegrenzung ist im Einzelfall in Abhängigkeit von einer Abflusssituation, bei der die Wasserführung des Vorfluters auf unter 75 m³ pro m³ des Bemessungswertes der Abwassereinleitungen gemäß § 1 Abs. 2 absinkt, mit ≥65 mN/m festzulegen. Solch eine Abflusssituation liegt ab jenem Tag vor, an dem an zwei der drei vergangenen Tage die definierten Abflussbedingungen aufgetreten sind. Als Bemessungswert ist die Summe der projektspezifischen Einleitungen in ein Oberflächengewässer anzusetzen. Im Einzelfall ist eine niedrigere Emissionsbegrenzung zulässig, wenn sichergestellt ist, dass durch die kombinierte Wirkung der Verminderung von schaumrelevanten Stoffen gemeinsam mit der Änderung der Oberflächenspannung die gleiche Wirkung wie bei der alleinigen Erhöhung der Oberflächenspannung erreicht wird.

q) Bei einer TOC-Zulaufkonzentration der Tagesmischproben von größer als 1400 mg/l (gemessen als arithmetisches Monatsmittel im Zulauf zur biologischen Stufe der Abwasserreinigungsanlage) ist eine Ablaufkonzentration entsprechend einer TOC-Mindestabbauleistung von 95% zulässig. Die Mindestabbauleistung bezieht sich auf das Verhältnis der TOC-Tagesfrachten im Zulauf der biologischen Stufe der Abwasserreinigungsanlage bzw. im Ablauf der gesamten Reinigungsanlage.

r) Wenn es im Einzelfall aufgrund der Vorbelastung erforderlich ist, ist bei einer Abflusssituation, bei der die Wasserführung des Vorfluters auf unter 75 m³ pro m³ der Summe der Bemessungswerte der Abwassereinleitungen gemäß § 1 Abs. 2 absinkt, die sich gemäß q)

ergebende Ablaufkonzentration mit maximal 100 mg/l TOC zu begrenzen. Als Bemessungswert ist die Summe der projektspezifischen Einleitungen in ein Oberflächengewässer anzusetzen.

- s) Bei einer CSB-Zulaufkonzentration der Tagesmischproben von größer als 4000 mg/l (gemessen als arithmetisches Monatsmittel im Zulauf zur biologischen Stufe der Abwasserreinigungsanlage) ist eine Ablaufkonzentration entsprechend einer CSB-Mindestabbauleistung von 95% zulässig. Die Mindestabbauleistung bezieht sich auf das Verhältnis der CSB-Tagesfrachten im Zulauf der biologischen Stufe der Abwasserreinigungsanlage bzw. im Ablauf der gesamten Reinigungsanlage.
- t) Wenn es im Einzelfall aufgrund der Vorbelastung erforderlich ist, ist bei einer Abflusssituation, bei der die Wasserführung des Vorfluters auf unter 75 m³ pro m³ der Summe der Bemessungswerte der Abwassereinleitungen gemäß § 1 Abs. 2 absinkt, die sich gemäß s) ergebende Ablaufkonzentration mit maximal 275 mg/l CSB zu begrenzen. Als Bemessungswert ist die Summe der projektspezifischen Einleitungen in ein Oberflächengewässer anzusetzen.
- u) Bei den Parametern TOC und CSB reicht es aus, wenn entweder der Parameter TOC oder der Parameter CSB überwacht wird.“

14. In der Anlage B wird nach der Z 4 folgende Z 5 angefügt:

„5. Oberflächenspannung: Plattenmethode, ÖNORM EN 14370, 1. November 2004“

Pröll

